

Brüssel, den 29. August 2019 (OR. en)

7349/08 DCL 1

COPEN 50 CATS 17

FREIGABE

des Dokuments	ST 7349/08 RESTREINT UE
vom	6. März 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS zu dem normativen Vorschlag für ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren im Rahmen des Europarates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

7349/08 DCL 1 /ar



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION Brüssel, den 6. März 2008 (13.03) (OR. en)

7349/08

RESTREINT UE

COPEN 50 CATS 17

I/A-PUNKT-VERMERK

I/II CI (III) EIR/IEIR	
des	Generalsekretariats
für	den AStV/Rat
Nr. Vordokume	nt: 7061/08 COPEN 40 CATS 14 RESTREINT
Betr.:	ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS zu dem normativen Vorschlag für ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren im Rahmen des Europarates

- 1. Der Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts der EU zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen im Hinblick auf die Prüfung des normativen Vorschlags für ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren im Rahmen des Europarates ist in den Sitzungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" vom Januar und Februar 2008 sowie in den Sitzungen der JI-Referenten erörtert worden.
- 2. Über den Text des Entwurfs eines Gemeinsamen Standpunkts hat der Ausschuss "Artikel 36" am 6. März 2008 Einvernehmen erzielt, wobei Irland einen Parlamentsvorbehalt zu dem Text eingelegt hat. Der Text wurde einer sprachlichen Überprüfung unterzogen.

www.parlament.gv.at

3. Der AStV/Rat wird ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts - vorbehaltlich der Aufhebung des oben genannten Parlamentsvorbehalts - zu billigen.



ANLAGE

ENTWURF DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/xxxx/JI

vom ... 2008

zu dem normativen Vorschlag für ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren im Rahmen des Europarates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union erkennt an, wie wichtig die Auslieferung für das Erreichen hoher Standards bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowohl hinsichtlich der Verfahren als auch hinsichtlich der Vollstreckung von Urteilen ist.
- (2) Die Europäische Union hat das vom Rat am 10. März 1995 erstellte Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen, das auf der Zustimmung der gesuchten Person beruht.
- (3) Im Juni 2002 hat der Rat den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten angenommen, mit dem Übergabeverfahren geschaffen wurden, die auf der gegenseitigen Anerkennung der in einem Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen beruhen, und der zugleich in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten alle früheren Instrumente bezüglich der Auslieferung ersetzt und eine auf der Zustimmung der betreffenden Person beruhende Übergaberegelung enthält.
- (4) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Auslieferungsübereinkommens vom13. Dezember 1957.

(5) Da bei sehr vielen Auslieferungsverfahren die gesuchte Person ihrer Übergabe zustimmt, ist es wünschenswert, in diesen Fällen den Zeitaufwand für die Durchführung des Auslieferungsverfahrens und die Dauer der Auslieferungshaft im Interesse der betroffenen Person - und auch im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Opfer im ersuchenden Staat - auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

(6) Es ist wünschenswert, die mit den bestehenden internationalen Übereinkünften über die Auslieferung geschaffenen Verfahren zu überarbeiten, um deren Effizienz angesichts der Herausforderungen, die durch die in der modernen Welt entstehenden Kriminalitätsformen gestellt werden, zu steigern.

(7) Der Sachverständigenausschuss des Europarates für das Funktionieren der Europäischen Übereinkommen im Strafrechtsbereich (PC-OC) soll auf seinen künftigen Tagungen, von denen die erste für den 28.–30. April 2008 anberaumt ist, eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der vereinfachten Auslieferung prüfen -

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Bei den Verhandlungen im Rahmen des Europarates treten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Schaffung eines Instruments ein, mit dem ein wirksames und vereinfachtes Auslieferungsverfahren geschaffen werden soll. Dieses Instrument muss bindende Wirkung haben und die Form eines Protokolls zu dem Auslieferungsübereinkommen von 1957 annehmen.

Artikel 2

Bei den Verhandlungen vertreten die Mitgliedstaaten folgende Standpunkte:

1. Die Mitgliedstaaten ziehen die Lösungen in Betracht, die sich an das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anlehnen.

- 2. Das vereinfachte Auslieferungsverfahren muss in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen die betroffene Person diesem Verfahren zugestimmt hat. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Zustimmung vor einer zuständigen Justizbehörde im ersuchten Staat freiwillig, bewusst und in voller Kenntnis der rechtlichen Folgen erteilt werden muss. Ferner sollte bestimmt werden, dass der Person die grundlegenden Verfahrensrechte, insbesondere der Zugang zu rechtlichem Beistand und die Unterstützung durch einen Dolmetscher, garantiert werden.
- 3. Hauptziel des angestrebten Instruments muss die Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens zugunsten der betroffenen Person sein. Diesbezüglich sollten die Informationen, die bei Prüfung einer Auslieferung übermittelt werden, es dem ersuchten Staat hinreichend ermöglichen, die Lage in jedem Fall zu bewerten, ohne dass die Abwicklung des Verfahrens dadurch erschwert wird. Die Mitgliedstaaten setzen sich für Lösungen ein, mit denen das Instrument die Anzahl der erforderlichen Dokumente begrenzt, wobei auch für ein hinreichendes Maß an Flexibilität zu sorgen ist, damit es den einzelnen in den innerstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten festgelegten Lösungen gerecht wird.
- Die Durchführung des vereinfachten Auslieferungsverfahrens muss eine Verkürzung der Frist 4. bewirken, innerhalb deren eine Entscheidung über die Auslieferung zu ergehen hat. Die Mitgliedstaaten sorgen diesbezüglich dafür, dass auch angegeben wird, innerhalb welcher Frist die Übergabeentscheidung zu ergehen hat und die Übergabe tatsächlich durchzuführen ist. Diese Fristen sollten so bemessen sein, dass sie gegenüber den bestehenden Mechanismen eine merkliche Verbesserung darstellen. Daher treten die Mitgliedstaaten für eine Lösung ein, wonach in dem angestrebten Instrument genaue Fristen festgelegt werden, innerhalb deren das vereinfachte Auslieferungsverfahren abzuschließen ist. Diese Fristen müssen von dem Tag an gerechnet werden, an dem die betroffene Person ihre Zustimmung erteilt hat.
- 5. Es sollte die Möglichkeit eines Verzichts auf die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes für den Fall vorgesehen werden, dass die betroffene Person der Auslieferung zustimmt und dabei oder in einer gesonderten Erklärung ausdrücklich bekundet, dass sie auf ihren Anspruch auf Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet. Diese Erklärungen müssen vor einer zuständigen Justizbehörde im ersuchten Staat freiwillig und in voller Kenntnis der rechtlichen Folgen der Erklärungen abgegeben werden. Der Verzicht auf die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes muss grundsätzlich unwiderruflich sein.

www.parlament.gv.at

5

Artikel 3

Der Rat kann zu diesem Gegenstand gegebenenfalls weitere Gemeinsame Standpunkte annehmen.

Geschehen zu Brüssel am ... März 2008.

